

Per E-Mail  
An die Mitglieder der RK-S

Bern, 19. Juni 2024

## **Sitzung der RK-S vom 27./28. Juni 2024: Vorlage zur Verstärkung des Schweizer Anti-Geldwäschereidispositivs<sup>1</sup>**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der RK-S

Sie werden an Ihrer Sitzung vom 27./28. Juni 2024 die Behandlung der Vorlage zur Verstärkung des Schweizer Anti-Geldwäschereidispositivs (Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, TJPG) beginnen. Das Schweizer Anti-Geldwäschereidispositiv erfüllt nach wie vor in wichtigen Bereichen die internationalen Mindeststandards zur Geldwäschereibekämpfung nicht. Das zwischenstaatliche Gremium Financial Action Task Force (FATF) bemängelt seit Jahren den zu engen Geltungsbereich des Schweizer Geldwäschereigesetzes. Zudem hat die FATF kürzlich den Standard zur Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und Trusts verschärft. Auch hier genügt die aktuelle Schweizer Regelung den internationalen Anforderungen nicht mehr. **Transparency Schweiz unterstützt deshalb die Vorlage.** Sie geht zentrale Mängel im Schweizer Anti-Geldwäschereidispositiv an, so insbesondere:

- Das vorgesehene **Register der wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen** wird wesentlich zu einer verbesserten Prävention und Bekämpfung von Korruption und Geldwäscherei beitragen.
- Die **Ausdehnung des Geltungsbereichs des Geldwäschereigesetzes auf Beraterinnen und Berater** ist ebenfalls zu begrüßen. Schweizer Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare und sonstige Personen, die Rechts- oder buchhalterische Beratungen anbieten, sollen bei der Gründung, Verwaltung, Mittelbeschaffung oder beim Kauf oder Verkauf von Gesellschaften sowie beim Kauf oder Verkauf von Immobilien nicht länger mithelfen können, Geldwäscherei zu betreiben. Spätestens die Enthüllungen der Panama Papers haben deutlich gemacht, dass Schweizer Akteure in grossem Stil derartige problematische Dienstleistungen erbringen.

**Um die Wirkung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen noch zu verstärken und um zu verhindern, dass die Schweiz in wichtigen Bereichen – einmal mehr – den internationalen Minimalstandard bei der Geldwäschereibekämpfung nicht erfüllt und dadurch attraktiv bleibt für Geldwäscherei, sollte die Vorlage in den folgenden Punkten noch verbessert werden:**

- Das Register zum wirtschaftlich Berechtigten sollte alle risikobehafteten Rechtsträger erfassen, damit es keine Schlupflöcher für Geldwäscherei bietet. Es sollten deshalb auch im Fall von **Trusts** die wirtschaftlich Berechtigten ins Register eingetragen werden müssen. Es ist ungenügend, wenn die Trustees die entsprechenden Angaben lediglich bei sich aufbewahren müssen.
- Die Definition der wirtschaftlich berechtigten Person ist im Entwurf des TJPG zu eng. Sie sollte derjenigen des Geldwäschereigesetzes angeglichen werden, das zwischen operativen Gesellschaften und

---

<sup>1</sup> Aus Transparenzgründen und im Sinne einer offenen, legitimen Lobbying-Tätigkeit veröffentlicht Transparency Schweiz dieses Dokument nach erfolgter Kommissionsdiskussion auf [www.transparency.ch](http://www.transparency.ch).

**Sitzgesellschaften** unterscheidet. Gerade von Sitzgesellschaften gehen die grössten Geldwäschereirisiken aus. Ohne die Angleichung an das Geldwäschereigesetz in Bezug auf Sitzgesellschaften würden dem Register wichtige Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten an Sitzgesellschaften fehlen.

- Für die Wirksamkeit des Registers ist eine möglichst hohe Datenqualität entscheidend. Im Hinblick auf eine solche sind behördliche Kontrollen zur Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen im Transparenzregister und dafür die **Zugriffsmöglichkeit der Kontrollstelle auf Informationssysteme** wichtig. Leider schränkt der Entwurf des TJPG die Zugriffsmöglichkeiten auf Informationssysteme gegenüber der Vernehmlassungsvorlage stark ein. Der Kontrollstelle sollten die Zugriffsmöglichkeiten auf Informationssysteme zustehen, wie es die Vernehmlassungsvorlage vorgesehen hat.
- Der **Zugang zum Register der wirtschaftlich Berechtigten** sollte nicht auf Behörden (wobei der Behördenzugriff gegenüber der Vernehmlassungsvorlage noch zusätzlich eingeengt wurde; so sollen nunmehr etwa die Steuerbehörden nicht mehr auf das Register zugreifen dürfen) und Finanzintermediäre beschränkt sein. Wie in zahlreichen anderen Ländern sollten auch andere Personen und Organisationen mit berechtigtem Interesse, wie insbesondere Medienschaffende und Nichtregierungsorganisationen, Zugang zum Register erhalten. Sie leisten erfahrungsgemäss einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Prävention von Korruptions- und Geldwäschereifällen. Um ihre eigene Korruptions- und Geldwäschereiprävention verbessern zu können, sollten auch Unternehmen (für Integritätsprüfungen ihrer Geschäftspartner) auf das Register zugreifen können.
- Auch **Anwältinnen und Anwälte und Notarinnen und Notare** sollten im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen, die neu dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden sollen, bei begründetem Geldwäschereiverdacht unter Berücksichtigung ihres Berufsgeheimnisses konsequent einer **Meldepflicht** unterliegen. Sonst wird gerade für die wichtigsten Akteure eine Gesetzeslücke und ausserdem eine Ungleichbehandlung mit den anderen Akteuren geschaffen, für die eine Meldepflicht gilt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausnahmeregelung von der Meldepflicht für Anwältinnen und Anwälte und Notarinnen und Notare geht deshalb zu weit.
- Das Geldwäschereigesetz sollte auch auf weitere risikobehaftete Tätigkeiten ausgedehnt werden, insbesondere **auch auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Kunst- und Luxusgütern sowie auf die Finanz- und Anlageberatung**. In der gesamten EU ist dies bereits seit längerem geltendes Recht.

**Wir beantragen Ihnen, die Vorlage des Bundesrates zu unterstützen und in den oben genannten Punkten noch zu verbessern.**

Für die Einzelheiten und für konkrete Formulierungsvorschläge verweisen wir Sie gerne auf unsere Vernehmlassungsstellungnahme. Sie finden diese [hier](#). Ferner haben wir letztes Jahr einen Bericht zum Register der wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen veröffentlicht, in dem wir die Mängel der entsprechenden derzeitigen Schweizer Regelung beleuchten und die wesentlichen Anforderungen skizzieren, die ein zentrales behördliches Register erfüllen sollte, damit es effektiv zur Geldwäschereibekämpfung beiträgt. Sie finden den Bericht [hier](#).

Bei Fragen und für zusätzliche Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. iur. Markus Schefer  
Präsident

Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer